

A 8 – 14549/2009-1

Gemeinde Kommissionsgebühren-
Verordnung 1954- Änderung

Graz, 14.05.2009

Finanz-, Beteiligungs- u.
Liegenschaftsausschuss

Berichtersteller/in:

.....

B e r i c h t
an den
Gemeinderat

In der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Oktober 1954, womit Bauschbeträge für die bei Amtshandlungen der Gemeinden außerhalb ihres Amtes von den Beteiligten zu entrichtenden Kommissionsgebühren festgesetzt werden (Gemeinde Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl Nr 50/1954 idF LGBl Nr 52/2004), wird in § 1 Abs 1 lit a für Amtshandlungen des Magistrates Graz, ausgenommen Exklusivtrauungen, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan ein Bauschbetrag von € 30,00 festgesetzt. Gemäß § 1 Abs 1 lit b wird für Exklusivtrauungen des Magistrates Graz, d.s. Trauungen an externen Trauungsorten, ein Bauschbetrag von € 360,00 festgesetzt.

Die letztmalige Novellierung der oben genannten Verordnung erfolgte im Jahr 2004 aufgrund einer Petition der Landeshauptstadt Graz an die Steiermärkische Landesregierung (Gemeinderatsbeschluss vom 17.06.2004, GZ.: A17 – B 9.323/2004), wonach eine Änderung des Bauschbetrages bei Amtshandlungen des Magistrates Graz für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan von € 10,91 auf die nunmehr gültigen € 30,00 beantragt wurde.

Die Kommissionsgebühren bilden eine Einnahme der die Amtshandlung vornehmenden Gemeinde. In der Beilage befindet sich daher neben der aktuellen Fassung der Gemeinde Kommissionsgebührenverordnung auch eine Auflistung der betroffenen Magistratsabteilungen samt Einnahmenentwicklung seit 2005.

Den Hauptanteil tragen demnach die Bau- und Anlagenbehörde und das Straßenamt.

Wie die Bau- und Anlagenbehörde mitgeteilt hat, werden seitens der Stadt Graz im Gegensatz zu den meisten anderen Gemeinden in der Steiermark nach wie vor in den Verwaltungsverfahren zur Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes Amtssachverständige (bautechnische, lärmtechnische, ablufttechnische, abwassertechnische, städtebauliche Amtssachverständige) tätig.

Das hat für den/die Antragsteller/in den Vorteil, dass für die seitens der Amtssachverständigen erstellten Gutachten keine Kosten vorgeschrieben werden können, da diese Kosten von der Stadt Graz selbst zu tragen sind. Lediglich bei der Teilnahme eines Amtssachverständigen an einer mündlichen Verhandlung, kann ein Bauschbetrag von € 30,00 je halbe Stunde verrechnet werden.

In Gemeinden, die keine Amtssachverständigen besitzen und die nichtamtliche Sachverständige zur Beurteilung des Sachverhaltes heranziehen müssen, richten sich die Kosten sowohl für die Erstellung eines Gutachtens als auch für Aktenstudium, Mühewaltung und die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung nach dem Gebührenanspruchsgesetz. Diese Kosten werden in der Folge von der Gemeinde dem/der Antragsteller/in in Form von Barauslagen vorgeschrieben und bewirken, dass die Verfahrenskosten im Vergleich zur Stadt Graz um ein Wesentliches höher sind.

Im Hinblick auf die zuletzt erfolgte Anpassung der Kommissionsgebühren vor fünf Jahren, initiiert der Steirische Städtebund aktuell im Wege der Landeshauptstadt Graz eine Erhöhung der Gebühren und beabsichtigt die Anregung der Stadt Graz auf offiziellem Wege an das Land Steiermark zu übermitteln.

Die bereits seit fünf Jahren nicht adaptierte Höhe des Bauschbetrages von € 30,00 (je angefangene halbe Stunde und je teilnehmenden Amtsorgan) für Amtshandlungen außerhalb des Amtes und die seitens der Amtsorgane erbrachten Leistungen in Form von für den/die Antragsteller/in unentgeltlichen Gutachten, sowie für die in zunehmenden Maße erwünschten Exklusivtrauungen an externen Trauungsorten von € 360,00, lassen es geboten erscheinen, über den Steirischen Städtebund an die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die Gemeinde Kommissionsgebührenverordnung 1954 dahingehend abzuändern, dass im § 1 Abs 1 lit a der Bauschbetrag bei Amtshandlungen des Magistrates Graz für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan

von € 30,00 auf € 50,00 erhöht wird, sowie im § 1 Abs 1 lit b für Exklusivtrauungen des Magistrates Graz von € 360,00 auf € 380,00.

Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Gemeinderat möge gemäß § 45 Abs 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 41/2008, den Antrag zur Änderung der Gemeinde Kommissionsgebührenverordnung 1954 über den Steirischen Städtebund der Steiermärkischen Landesregierung vorlegen.

Beilagen:

1. Gemeinde KommissionsgebührenVO
2. Entwicklung Kommissionsgebühren seit 2005

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand

Mag. Susanne Mlakar

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn: